

# **S a t z u n g**

## **für den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Altenburger Land**

Auf der Grundlage der §§ 98, Abs. 1, 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (BVBl. S. 429, 433) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 27. November 2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Altenburger Land beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

(1) Zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund bildet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration. Er führt die Bezeichnung "Beirat für Migration und Integration des Landkreises Altenburger Land" und hat seinen Sitz in der Kreisverwaltung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Beirates für Migration und Integration**

(1) Der Beirat für Migration und Integration des Landkreises vertritt als selbständiges demokratisches Gremium die Interessen der im Landkreis lebenden ausländischen Mitbürger und deutschen Bürger mit Migrationshintergrund (Spätaussiedler und eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger).

(2) Der Beirat für Migration und Integration hat die Aufgabe, den Kreistag und seine Ausschüsse in grundsätzlichen Fragen der Arbeit für Menschen mit Migrationshintergrund fachlich zu beraten und Empfehlungen zu geben. Der Beirat erhält bei seiner Arbeit Unterstützung durch die zuständigen Behörden des Landkreises und unterstützt diese auch.

(3) Er ist Ansprechpartner für die im § 2 (1) genannten Personengruppen des Landkreises. Er verbessert den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Trägern der Migrations- und Integrationsarbeit im Landkreis.

(4) Im Rahmen seiner Tätigkeit macht er durch Öffentlichkeitsarbeit auf Belange und Probleme von Menschen mit Migrationshintergrund aufmerksam.

(5) Der Beirat für Migration und Integration befasst sich mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises, die die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Probleme
- der generationsübergreifenden Integration einschließlich Arbeitsmarkt
- der Gestaltung positiver Lebensbedingungen (z. B. Wohnbedingungen, Infrastruktur einschließlich Fragen der Sicherheit, interkulturelle Angebote u. a.)

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Beirates für Migration und Integration**

(1) Dem Beirat für Migration und Integration gehören als Mitglieder an:

1. der Landrat und der Integrationsmanager als geborene Mitglieder und als Vertreter der Landkreisverwaltung,
2. je Kreistagsfraktion ein Kreistagsmitglied,
3. eine möglichst gleiche Anzahl von Vertretern der Träger/Akteure der Migrationsarbeit (Caritas, Euroschulen, Jobcenter etc. pp.); maximal so viele Mitglieder wie nach Ziffer 2 dieses Absatzes. Das Vorschlagsrecht hierfür liegt bei den Trägern/Akteuren,
4. eine möglichst gleiche Anzahl von Mitgliedern mit Migrationshintergrund, die ausreichend gut deutsch sprechen; maximal so viele Mitglieder wie nach Ziffer 2 dieses Absatzes. Diese Personen können sich selbst vorschlagen, hilfsweise aber auch von den Kreistagsfraktionen und den Trägern/Akteuren der Migrationsarbeit oder Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Migrationshintergrund vorgeschlagen werden.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

### **§ 4**

#### **Bildung des Beirates für Migration und Integration**

(1) Der Kreistag entsendet die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 - 4 und deren Stellvertreter auf entsprechende Vorschläge der in § 3 genannten Organe, Träger/Akteure der Migrationsarbeit, Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Migrationshintergrund oder auf eigenen Vorschlag.

(2) Die Mitglieder werden durch den Landrat berufen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied vorzuschlagen und vom Kreistag zu entsenden.

### **§ 5**

#### **Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Beirates für Migration und Integration entspricht der Amtszeit des Kreistages.

(2) Eine erneute Benennung derselben Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(3) Der Beirat für Migration und Integration bleibt solange im Amt, bis der neue Beirat für Migration und Integration berufen ist.

### **§ 6**

#### **Geschäftsführung**

(1) Vorsitzender des Beirates für Migration und Integration ist der Landrat des Landkreises Altenburger Land oder ein von ihm benannter Vertreter.

- (2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration berichtet einmal jährlich in einer Kreistagssitzung über die Arbeit des Beirates für Migration und Integration.
- (4) Die Kreisverwaltung unterstützt die Arbeit des Beirates für Migration und Integration technisch-organisatorisch.
- (5) Der Beirat Migration und Integration kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Sitzungen des Beirates für Migration und Integration**

- (1) Sitzungen des Beirates für Migration und Integration sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration berät mindestens viermal im Jahr.
- (3) Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit des Beirates für Migration und Integration**

- (1) Der Beirat für Migration und Integration ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 9**

### **Rechtliche Stellung der Mitglieder**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration ist ehrenamtlich.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uwe Melzer  
Landrat